

Interview

Entziehung der elterlichen Sorge bei Problemfamilien – Patientenverfügung – Vereinfachtes Scheidungsverfahren – Zukünftige Reformvorhaben im Familienrecht

Interview mit dem baden-württembergischen Justizminister und stellvertretenden Ministerpräsidenten Prof. Dr. Ulrich Goll MdL (FDP)

Schnitzler: Die offenkundige Vernachlässigung von Kindern in Problemfamilien beschäftigt die Öffentlichkeit, aber auch die Politik. In dem Bremer Fall hat der Staat versagt, das Jugendamt hätte wesentlich früher eingreifen müssen, insbesondere weil der Vater ja offenbar auf Grund seiner Drogensucht eine verantwortliche Erziehung und Betreuung des Kindes gar nicht vornehmen konnte. Ohne die Einzelheiten des Falles zu kennen, dürfte möglicherweise auch das Familiengericht zu spät reagiert haben. Wie kann man derartige grässliche Fälle in Zukunft vermeiden? Teilen Sie die Auffassung, dass Jugendämter und Familienrichter bei Problemfamilien vielleicht häufig zu wenig von den Möglichkeiten des § 1666 BGB und des KJHG Gebrauch machen?

Goll: Von tragischen Einzelfällen auf die Gesamtsituation schließen zu wollen, wäre sicher zu einfach. Was alleine helfen kann, ist Wachsamkeit. Wachsamkeit der Familienangehörigen, Wachsamkeit bei den Nachbarn und Freunden, den Erziehern in den Kindergärten, den Lehrern und den Ärzten, Wachsamkeit von allen, die in unmittelbarem Kontakt mit den Kindern stehen. Diese Menschen können am besten einschätzen, ob es erforderlich ist, sich angemessen einzumischen. Das Jugendamt kann erst spät handeln, wenn es über Missstände informiert wurde, Gleiches gilt für Familienrichter. Dann aber darf auch dort die Wachsamkeit nicht nachlassen. Es wird leider immer wieder Fälle geben, in denen Fehler gemacht werden, aber auch Fälle, die tragisch enden, ohne dass dies vorhersehbar oder zu verhindern gewesen wäre. Aber nur in den seltensten Fällen wird die Vernachlässigung aus dem Nichts auftreten. Auch bei seelischen Misshandlungen treten bald schon sichtbare Zeichen nach außen. Dann gilt es Schlimmeres zu verhindern. Da es für das Kinderkriegen und die Erziehung bekanntlich keinen Führerschein braucht, wird es immer wieder Eltern geben, die ihre Kinder vernachlässigen und im schlimmsten Fall sogar missbrauchen. Unser Ziel ist es, so früh wie möglich einschreiten zu können, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Eltern ihrer Verantwortung – aus welchen Gründen auch immer – nicht gerecht werden.

Schnitzler: Wenn ich die Presse richtig gelesen habe, sind Sie dafür, dass die Fragen der Patientenverfügung gesetzlich geregelt werden sollen. Sie haben hierzu auch mehrere hochkarätig besetzte Diskussionsveranstaltungen durchgeführt. Der frühere Hamburger Justizsenator *Roger Kusch* hatte ja Anfang des Jahres die Diskussion über die Legalisierung der aktiven Sterbehilfe angestoßen. Wollen Sie auch so weit gehen?

Goll: Ich lehne die Legalisierung der aktiven Sterbehilfe ab. Die aktive Tötung eines anderen Menschen ist grundsätzlich strafwürdiges Unrecht. Das gilt für mich auch, wenn der andere den Tod verlangt. Er kann seinem Leben immerhin selbst ein Ende setzen, wenn er es denn wirklich so will. Die Beihilfe dazu ist ohnehin straflos. Die Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen aber (§ 216 StGB) muss beibehalten werden, weil damit eine wichtige Signalwirkung verbunden ist. Jede Aufweichung des Tatbestandes schwächt den Schutz des Lebens. Wird die Tür zur straflosen Tötung anderer auch nur einen Spalt geöffnet, besteht nicht nur die Gefahr des Missbrauchs, sondern auch die Wahrscheinlichkeit, dass sie immer noch weiter geöffnet werden soll. Das menschliche Leben unterliegt grundsätzlich keiner qualitativen oder quantitativen Abwägung. Auch zu Ende gehendes, mit Leiden behaftetes Leben unterfällt in vollem Umfang dem strafrechtlichen Schutz. Es mag extreme Fälle geben, etwa bei medizinisch nicht beherrschbaren schwersten Schmerzzuständen im Endstadium einer tödlichen Erkrankung. Aber solche extremen Ausnahmefälle lassen sich auch mit dem geltenden Recht, etwa der Annahme eines Notstandes, bewältigen. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es dafür nicht zwingend. Auf der anderen Seite darf ein Mensch nicht gegen seinen Willen medizinisch behandelt werden. Man darf und man muss jemanden sterben lassen, der einer tödlichen Erkrankung ihren Lauf lassen will. Deshalb darf beispielsweise eine intensivmedizinische Behandlung nicht aufgenommen oder nicht fortgesetzt werden, wenn der Patient das ablehnt. Diese passive Sterbehilfe ist strafrechtlich unbedenklich und sollte es auch bleiben.

Hier liegt nun auch ein wichtiger – wenn nicht der wichtigste – Anwendungsbereich für eine Patientenverfügung, die ich gesetzlich geregelt haben will. Zu klären ist, welcher Form die Patientenverfügung bedarf, wie weit die Bindungswirkung der Patientenverfügung reicht und ob und wann das Vormundschaftsgericht zu beteiligen ist. Ich bin der Meinung, dass der Wille des Patienten schriftlich niedergelegt sein sollte und dann von jedem unter allen Umständen zu beachten ist. Nur so wäre gewährleistet, dass der erklärte Wille im Nachhinein nicht aufgeweicht wird. Das heißt übrigens nicht, dass der Betreffende dann keinen Anspruch mehr auf medizinische Hilfe im Sterben hätte, beispielsweise auf eine wirksame Schmerzbehandlung.

Schnitzler: Nach wie vor ist im Rahmen des Familienverfahrensgesetzes der Wegfall des Anwaltzwangs im vereinfachten Scheidungsverfahren bei einer Ehescheidung ohne Kinder der Wunsch der Bundesjustizministerin. Wie Sie wissen, sind nicht nur die Anwälte, sondern auch die Richter und viele im Familienrecht tätige Professionen der Auffassung, dass die Übertragung der Beratung auf Notare keine optimale Lösung bringen kann. Die Justizministerin des Landes Nordrhein-Westfalen hat sich eindeutig – wie auch der neue Justizminister in Rheinland-Pfalz *Dr. Bamberger* – gegen die „Scheidung light“ ausgesprochen. Wie ist hier Ihre rechtspolitische Linie?

Goll: Ich habe durchaus eine Reihe von Bedenken gegen die vom Bundesministerium der Justiz vorgeschlagene Verfahrensgestaltung vorgebracht. Dazu gehört auch die von Ihnen angesprochene Gefahr, dass der Notar unausgewogene Vereinbarungen beurkundet, die später einer gerichtlichen Inhaltskontrolle zugeführt werden müssen. Dem generellen Anliegen, bei Einvernehmen zwischen den Ehegatten die Verfahrenskosten zu reduzieren, kann ich mich allerdings nicht verschließen. Dabei ist zu beachten, dass in mehr als der Hälfte aller Eheverfahren einer oder beiden Parteien Prozesskostenhilfe bewilligt wird, zum ganz überwiegenden Teil ohne Festsetzung von Raten. Die Kosten des Scheidungsverfahrens fallen deshalb in weitem Umfang dem Steuerzahler zur Last. Diese Belastung zu reduzieren, liegt in unser aller Interesse.

Schnitzler: Welche Planungen haben Sie bezogen auf das Familienrecht?

Goll: Das Familienrecht ist in erster Linie Bundesrecht. Gleichwohl begleiten wir aktiv die Gesetzgebungstätigkeit des Bundes, aber auch die Bemühungen der EU, einheitliche Regeln für ein internationales Privatrecht (Kollisionsrecht) im Bereich des Familienrechts zu schaffen. In Teilbereichen sind wir auch mit eigenen Gesetzesinitiativen hervorgetreten. So halte ich eine gesetzliche Regelung der anonymen Geburt für wünschenswert, ich würde die Einführung eines gläsernen Ehegattenkontos begrüßen und habe eine viel diskutierte Bundesratsinitiative zur Zulassung heimlicher Vaterschaftstests auf den Weg ge-

bracht. Diesen Gesetzesvorschlägen zu Mehrheiten zu verhelfen, wird weiterhin eine Aufgabe der Zukunft sein. Weitere geplante Änderungen im Familienrecht werden mit der Reform des Unterhaltsrechts, der Reform des Versorgungsausgleichs, der Reform des Betreuungsrechts sowie der Reform des Verfahrens in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf uns zukommen. Außerdem liegt mir die Stärkung des sog. Cochemer Modells sehr am Herzen. Ein wichtiges Ziel ist für mich auch die möglichst breit gefächerte Informationsvermittlung und Aufklärung so wichtiger Themen wie Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht.

Schnitzler: Ich danke für das Gespräch.

Zu den angesprochenen Stichpunkten im Einzelnen:

a) Reform des Unterhaltsrechts

Nach umfangreichen Vorarbeiten durch das Bundesministerium der Justiz, an denen auch wir beteiligt waren, hat die Bundesregierung im April 2006 einen Regierungsentwurf für eine Reform des Unterhaltsrechts vorgelegt, mit der das Kindeswohl gestärkt, der Grundsatz der Eigenverantwortung nach der Scheidung betont und das Unterhaltsrecht vereinfacht werden sollen. Der Gesetzentwurf lag dem Bundesrat bereits im ersten Durchgang vor. Das weitere Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

b) Reform des Versorgungsausgleichs

Im Rahmen des bei der Ehescheidung durchzuführenden Versorgungsausgleichs sind nicht deckungskapitalbezogene, nicht voll-dynamische Anwartschaften und Anrechte auf eine Versorgung wegen Alters oder Invalidität nach der Barwertverordnung unzuwerten, um sie voll-dynamischen Anwartschaften vergleichbar zu machen. Die Barwertverordnung, die als Reaktion auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 5. September 2001 überarbeitet wurde, tritt zum 30. Juni 2008 außer Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt beabsichtigt das Bundesministerium der Justiz eine grundlegende Strukturreform des Rechts des Versorgungsausgleichs, in deren Mittelpunkt die Neuordnung des Ausgleichs nicht dynamischer Versorgungsanrechte stehen soll. Wir unterstützen diese Reformarbeiten und haben einen Vertreter für eine von dem Bundesministerium der Justiz hierzu eingesetzte Arbeitsgruppe benannt.

c) Heimliche Vaterschaftstests

Eine gesetzliche Regelung heimlicher Vaterschaftstests existiert derzeit nicht. Auf Grund einer restriktiven Rspr. des BGH ist es rechtlichen Vätern, die auf Grund eines heimlichen Tests wissen, dass sie nicht der biologische Vater sind, verwehrt, sich hierauf zu berufen, um die Schlüssigkeit der Anfechtungsklage zu begründen. Zur Behebung dieser Situation haben wir im Frühjahr 2005 einen Gesetzentwurf in den Bundesrat eingebracht, wonach Personen, denen ein Recht auf Anfechtung der Vaterschaft zusteht, eine genetische Untersuchung zur Klärung der Abstammung durchführen lassen dürfen. Dazu wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Federführung Baden-Württembergs eingesetzt. Die Arbeits-

gruppe konzentriert sich derzeit auf eine Reformierung des Anfechtungsrechts im Bereich der Anfechtungsfristen, die im Zuge der FGG-Reform umgesetzt werden könnte.

d) Reform des Betreuungsrechts

Zum 1. Juli 2005 ist das 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz in Kraft getreten, durch das insbesondere eine Vereinfachung des Verfahrens, eine Stärkung der Selbstbestimmung der Betreuten, eine weitere Stärkung der Vorsorgevollmachten und eine Eindämmung der Kosten im Betreuungswesen erreicht werden soll. An dem Entwurf dieses Gesetzes haben wir maßgeblich mitgewirkt. Derzeit werden dessen Auswirkungen durch das Bundesministerium der Justiz evaluiert, woran das Justizministerium Baden-Württemberg ebenfalls mitwirkt. Nach Abschluss der Evaluation Mitte 2009 soll geprüft werden, ob weiterer Änderungsbedarf besteht. Auch eine grundlegende Strukturreform des Betreuungsrechts – z.B. durch Übertragung von Aufgaben auf die Betreuungsbehörden – soll geprüft werden. Wir werden uns auch an diesen weiteren Reformüberlegungen maßgeblich beteiligen.

e) Information zur Vorsorgevollmacht

Durch eine Vorsorgevollmacht kann jeder für den Fall, dass er selbst nicht mehr entscheiden kann, Vorsorge treffen. Eine Vorsorgevollmacht gewährleistet größtmögliche Beachtung des Selbstbestimmungsrechts und verhindert in der Regel die Bestellung eines Betreuers. Hierdurch wird auch die Justiz entlastet. Die Information der Bevölkerung über Vorsorgevollmachten ist deshalb von außerordentlicher Bedeutung. Wir geben zu diesem Zweck zwei Broschüren über das Betreuungsrecht und über die Vorsorgevollmacht heraus, die Anfang 2006 überarbeitet und neu aufgelegt wurden. Die Broschüren finden enormen Absatz und sind stark nachgefragt. Zudem führen wir in Baden-Württemberg alle zwei Jahre vier Informationsveranstaltungen in verschiedenen Städten für die Bevölkerung zu Betreuung und Vorsorgevollmacht durch, die auf große Resonanz stoßen. Die Veranstaltungen fanden zuletzt in der ersten Jahreshälfte 2006 statt und sind erneut für 2008 geplant.

f) Patientenverfügung

Ich setze mich für eine gesetzliche Regelung der Patientenverfügung ein. Zu klären ist, welcher Form die Patientenverfügung bedarf, wie weit die Bindungswirkung der Patientenverfügung reicht und ob und wann das Vormundschaftsgericht zu beteiligen ist. Noch für diese Legislaturperiode ist die Vorlage eines Gesetzentwurfs aus der Mitte des Bundestags geplant. Dieser Entwurf wird Grundlage unserer weiteren Überlegungen zu einer gesetzlichen Regelung der Patientenverfügung sein.

g) Cochemer Modell

Im Landkreis Cochem-Zell hat sich in den letzten 13 Jahren eine Zusammenarbeit aller an Umgangs- und Sorgerechtsstreitigkeiten beteiligten Professionen entwickelt mit dem Ziel einer Kooperation im Interesse des Kindeswohls und der Herbeiführung eines Konsenses auch zerstrittener Eltern. Wir fördern die Einrichtung einer am Kindeswohl orientierten Verfahrenspraxis vergleichbar der Cochemer Praxis in Baden-Württemberg. Gemeinsam mit dem Sozialministerium

wurden hierzu zuletzt im Jahr 2005 vier regionale Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt, die auf großes Interesse gestoßen sind. Zugleich wird die Einrichtung von Arbeitskreisen in den einzelnen Regionen durch gezielte Information der beteiligten Berufsgruppen und der Öffentlichkeit gefördert. In vielen Regionen Baden-Württembergs haben sich als Reaktion hierauf bereits regionale Arbeitskreise gebildet, die das Cochemer Modell umsetzen. Das Justizministerium wird die Verbreitung dieser Praxis auch künftig fördern. Für Ende 2006/Anfang 2007 sind weitere Fortbildungen geplant. Für Herbst 2008 ist die Durchführung eines Landeskongresses zum Cochemer Modell vorgesehen.

h) Reform des Verfahrens in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Verfahrensrecht in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit soll neu geordnet und einheitlich in einem Verfahrensgesetz geregelt werden. Das Bundesministerium der Justiz hat hierzu im Februar 2006 einen umfangreichen Referentenentwurf vorgelegt. Nach Beteiligung der gerichtlichen Praxis haben wir zu diesem Entwurf umfassend Stellung genommen und wollen auch im weiteren Verfahren unsere Vorstellungen bei der Umsetzung der geplanten FGG-Reform einbringen.

Zur Person: Prof. Dr. Ulrich Goll MdL



- Geboren am 2.5.1950 in Überlingen am Bodensee, verheiratet, fünf Kinder
- Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg im Breisgau (1. Examen 1975, 2. Examen 1977)
- 1977–1979 Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Konstanz, Promotion auf dem Gebiet des Arbeitsrechts
- 1979–1982 Innenverwaltung des Landes Baden-Württemberg: Dezernent im Landratsamt Bodenseekreis für Recht und Ordnung (Regierungsrat)
- Aufbau einer dem Landrat zugeordneten Stabsstelle für Kreisentwicklung, Organisation und Öffentlichkeitsarbeit
- 1982 Ernennung zum Professor an der Staatlichen Fachhochschule Ravensburg-Weingarten; Lehrveranstaltungen auf den Gebieten Arbeits- und Sozialrecht, Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Ehe- und Familienrecht, Politik
- 1984–1995 Gemeinderat in Salem
- 1984–1989 Mitglied der Verbandsversammlung des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben
- seit 1990 Vorsitzender der Reinhold-Maier-Stiftung
- 1988–1992 Mitglied des Landtags von Baden-Württemberg, stellvertretender Vorsitzender der FDP/DVP-Fraktion, Sprecher für die Bereiche Recht, Verfassung, Medien sowie Hochschule, Wissenschaft und Kunst
- 1992–1995 Mitglied des Landesmedienrats
- 1994–1995 Mitglied des Kreistags des Bodenseekreises
- 1995– Juni 1996 Personalleiter beim Südwestfunk Baden-Baden
- 12.6.1996–12.12.2002 Justizminister des Landes Baden-Württemberg und Ausländerbeauftragter der Landesregierung

- seit Juli 2001 Gründungsvorsitzender von Projekt Chance e.V.
- 2003–Juli 2004 Rechtsanwalt, Partner in einer auf Sanierung und Insolvenz spezialisierten Kanzlei
- seit 28.7.2004 Justizminister des Landes Baden-Württemberg und Ausländerbeauftragter der Landesregierung
- seit Januar 2005 Mitglied des Vorstands Forum Region Stuttgart e.V.
- seit April 2006 Mitglied des Landtags von Baden-Württemberg
- seit 14.6.2006 Justizminister und stellvertretender Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg, Integrationsbeauftragter der Landesregierung